

Schwimmverein Münden/Reinhardshagen

Mitglied im Deutschen Schwimm-Verband
Mitglied im Landesschwimmverband Niedersachsen

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 31.05.2008 in Hann. Münden durch die Verschmelzung der Vereine „Schwimmclub Münden e.V.“ und „SSG 75 Münden / Reinhardshagen e.V.“ gegründete Verein führt den Namen „Schwimmverein Münden / Reinhardshagen.“

Er ist Mitglied des Landesschwimmverbandes Niedersachsen, im Landessportbund Niedersachsen und den zuständigen Fachverbänden.

Der Schwimmverein Münden / Reinhardshagen hat seinen Sitz in Hann. Münden.
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus den Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen sind die Gewährung von Auslagenersatz bzw. Aufwandsentschädigungen die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto und Telefon. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeiträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beiträge begrenzt. Vom Vereinsvorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag eines Minderjährigen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Mit der Aufnahme in den Verein erklärt sich das Mitglied bzw. der Sorgeberechtigte Vertreter mit einer gegebenenfalls anstehenden Veröffentlichung von Bild und Textmaterial des Mitgliedes im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins einverstanden.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluß aus dem Verein
 - d) Tod
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum 30. 6. und zum 31.12. unter Wahrung einer 4-wöchigen Frist möglich. Die Wirksamkeit des Austritts wird schriftlich mitgeteilt.
3. Ein ordentliches Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gem. § 4 der Satzung in Verzug ist.

Die erste Mahnung erfolgt unmittelbar nachdem vom Kassierer festgestellt wurde, dass keine Zahlung per Bankeinzug eingegangen ist. Die zweite Mahnung erfolgt zwei Wochen nach der ersten Mahnung. In der zweiten Mahnung wird darauf hingewiesen, dass nach einer weiteren Frist von zwei Wochen ohne Zahlungseingang der Ausschluss aus dem Verein in Kraft tritt. Der Ausschluss bedarf keiner weiteren Abstimmung des Vorstandes und keiner weiteren Mitteilung an das Mitglied.

Wenn der Beitrag nicht per Bankeinzug sondern per Rechnung gezahlt werden soll und dies nicht fristgerecht erfolgt, wird die erste Mahnung nach Ablauf von zwei Wochen nach Rechnungsdatum verschickt. Mit der zweiten Mahnung und dem Ausschluss ist wie oben beschrieben zu verfahren.

Der Kassierer informiert den Vorstand, dass auch die zweite Mahnung erfolglos war und dass das Mitglied deshalb aus der Mitgliederliste zu streichen ist.

Die Mahnungen sind per Einwurfeinschreiben zu verschicken.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben unberührt.

§ 4

Beiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Beiträge werden Quartalsweise, Mitte März, Mitte Juni, Mitte September, Mitte Dezember durch Bankeinzug entrichtet.
3. Die Höhe der Beiträge wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Hierüber ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Der Vorstand ist berechtigt eine Beitragsordnung in die Mitgliederversammlung einzubringen. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5

Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und so ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand endgültig über den Antrag, eine durch das betreffende Mitglied in der Frist abgegebene Erklärung ist dabei zu berücksichtigen.
4. Der Vorstand entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluß.
5. Die Ausschließung wird sofort mit Beschlußfassung wirksam.

6. Der Beschluß des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Sie soll jeweils im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder

beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

- Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Änderung der Satzung ist unzulässig.

§ 8

Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
- dem Kassierer und seinem Stellvertreter
- dem Schwimmwart und seinem Stellvertreter
- dem Fachwart für Breitensport und seinem Stellvertreter
- dem Fachwart für Wassergymnastik und seinem Stellvertreter
- dem Jugendwart
- dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Fachwart für außersportliche Organisationsarbeiten und seinem Stellvertreter

Stimmberechtigt in den Vorstandssitzungen sind neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden die Amtsinhaber. Die Stellvertreter sind nur bei Abwesenheit des Amtsinhabers stimmberechtigt. Das Anwesenheits- und Rederecht der Stellvertreter bleibt durch diese Regelung unberührt.

- Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,- Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig, der Kassierer bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10

Jugend des Vereins

1. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlungen ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Bei der Protokollierung der Vorstandsbeschlüsse ist die alleinige Unterschrift des Schriftführers ausreichend.

§ 12

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Es wird in jedem Jahr ein neuer Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Kreissportbund Göttingen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 14

Gültigkeit dieser Satzung, Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.05.2008 beschlossen und ist Teil des Protokolls dieser Jahreshauptversammlung.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen der bisherigen Vereine Schwimmclub Münden und SSG 75 Münden / Reinhardshagen treten damit außer Kraft.